

SATZUNG des Fördervereins Gymnasium Putzbrunn



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Gymnasium Putzbrunn. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Putzbrunn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist
 - a. die ideelle und materielle Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit des Gymnasiums Putzbrunn.
 - b. die Förderung der sozialen Integration der Schülerinnen und Schüler (Gewährung von Geldmitteln zur Ermöglichung der Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten oder Weiterbildungsmaßnahmen, soweit diese Mittel seitens der Schüler und Ihrer Erziehungsberechtigten nicht aufgebracht werden können).

Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch:

- Bereitstellung von Geld- und Sachspenden
- Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- Beschaffung von Lehr-, Lern-, Spielmaterialien und Ausstattungsgegenständen
- Vorträge und Veranstaltungen (entsprechend dem Vereinszweck)
- Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten wie z.B. Klassenfahrten
- Förderung und Organisation der Schulbibliothek
- Reisekosten der betreuenden Lehrer im Rahmen schulischer Aktivitäten
- Zusammenarbeit mit dem Schulleiterbeirat, gleichartigen Fördervereinen und den Gemeinden im Siedlungsbereich der Schule
- Öffentlichkeitsarbeit und Aktivierung von Personen, die an den Belangen der Schule interessiert sind.
- u. v. m.

§ 3 Verwendung der Mittel des Vereins

- (4) Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge, Spenden sowie sonstige Einnahmen aufgebracht. Die nach Deckung der Kosten verbleibenden Mittel des Vereins werden zur ideellen und materiellen Förderung des Gymnasiums Putzbrunn und dessen schulischer Belange verwendet.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden. Sie steht auch juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften (Vereinen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts) sowie Personengesellschaften offen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist durch schriftliche Erklärung des Beitritts beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes kann Ehrenmitglieder vorschlagen. Der Vorsitzende kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen, falls der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit einem diesbezüglichen Vorschlag zustimmt. Zur wirksamen Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf es der Annahme des Vorgeschlagenen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss und bei Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt ist schriftlich zum Jahresende unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zu erklären, das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als zwei Jahre mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand, bestehend aus Vereinsvorstand und Gesamtvorstand
- (2) und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorsitzende des Vereinsvorstands allein oder zwei Vereinsvorstände vertreten den Verein jeweils.
- (3) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vereinsvorstand und bis zu sechs Beiräten. Sind keine Beiräte gewählt, stellt der Vereinsvorstand zugleich den Gesamtvorstand dar.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich. Über die Erstattung von Aufwendungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem **Vereinsvorstand** obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Führung der laufenden Geschäfte und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
- d) Aufnahme neuer Mitglieder.

Der **Gesamtvorstand** entscheidet über die Verteilung der Mittel des Vereins nach Deckung der Kosten.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Nur Mitglieder des Vereins können Mitglieder des Vorstands sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand gewählt werden.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vereins- und Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vereinsvorstands, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vereinsvorstandes anwesend sind. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtvorstandes, davon mindestens ein Mitglied des Vereinsvorstandes anwesend sind. Sind keine Beiräte gewählt, ist der Gesamtvorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der jeweilige versammlungsleitende Vorsitzende.
- (4) Verfügungen über das Vereinsvermögen von mehr als 1.000.-Euro bedürfen der Zustimmung von mindestens 2 Vereinsvorständen.
- (5) Die Beschlüsse des Vereins- und des Gesamtvorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vereinsvorstands zu unterschreiben.
- (6) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes können im Umlaufverfahren, insbesondere durch Telefax, auf elektronischem Wege oder telefonisch gefasst werden. Die Einzelheiten der Beschlussfassung bestimmt der Vereinsvorstand in einer Geschäftsordnung.
- (7) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, insbesondere durch Telefax, auf elektronischem Wege oder telefonisch fassen. Hierzu besteht die Anforderung an die Anzahl und Besetzung der Beschließenden wie unter Punkt (3).

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- (2) Wahl eines Kassenprüfers
- (3) Änderungen der Satzung
- (4) Festsetzung der Jahresbeiträge
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- (6) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- (7) Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vereinsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist ein. Die Verteilung der Einladungen erfolgt elektronisch oder auf dem Postweg an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds.
- (2) Jährlich findet mindestens eine Versammlung statt. Weitere Versammlungen sind nach Bedarf oder dann zu berufen, wenn mindestens 25 oder der fünfte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Benennung von Zweck und Gründen verlangt
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht, mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung ebenfalls von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Hybride und virtuelle Mitgliederversammlungen

- (1) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung kann auch ohne physischen Versammlungsort in rein virtueller Form stattfinden (virtuelle Mitgliederversammlung).
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Die Einladung muss Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu nutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Es muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung ihre Rechte ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten im Wege der elektronischen Kommunikation beeinträchtigt sind. Die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen kann unter Zuhilfenahme von elektronischen Abstimmungssystemen durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen.

§ 17 Kassenprüfende

- (1) Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch mindestens einen, maximal zwei Kassenprüfende, welche jeweils für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Kassenprüfender innerhalb seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine/einen Ersatzkassenprüfenden aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Kassenprüfenden wählen.
- (2) Die Kassenprüfenden dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören. Sie haben die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen. Die Kassenprüfenden haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (3) Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Putzbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Gymnasiums Putzbrunn zu verwenden hat. Der Liquidator ist von der Gemeinde Putzbrunn zu bestellen.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.